



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Pflege-Selbsthilfeverband e. V.
Frau Adelheid von Stössner
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen

Aktenzeichen:
412 – PA 1269
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kassen
Telefon 0211 8618-4259
Telefax 0211 8618-54259
dirk.kassen@mgepa.nrw.de

Nachtdienst in der Pflege

Sehr geehrte Frau von Stössner,

20. Januar 2015

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie Ihre Besorgnis ausdrücken, dass die Nachtdienste in der Pflege nicht ausreichend besetzt seien. Frau Ministerin Steffens hat die Fachabteilung gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Wohn- und Teilhabegesetz schreibt in § 21 Absatz 3 Satz 2 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) eine Mindestbesetzung von einer Fachkraft im Nachtdienst vor. Es übernimmt damit – wie regelmäßig auch die anderen heimrechtlichen Landesgesetze – die frühere Regelung aus dem Bundesheimrecht. Dabei handelt es sich aber nur um eine absolute Mindestbesetzung; die konkrete Besetzung hängt vom Pflege- und Betreuungsbedarf der pflegebedürftigen Menschen ab.

Vor diesem Hintergrund können wir Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Es gibt in Nordrhein-Westfalen noch keine konkreten Vereinbarungen zur Nachtdienstbesetzung in Pflegeeinrichtungen.

Die „Personalschlüssel“ für eine Pflegeeinrichtung werden im Rahmen der sog. Pflegesatzverhandlungen zwischen den Pflegekassen, den Kommunen und der jeweiligen Einrichtung unmittelbar ausgehandelt.

Das Land ist an dem geschilderten Verhandlungsgeschehen nach dem SGB XI nicht beteiligt. Es hat keine direkten Kenntnisse aus den Verhandlungen und kann keine Vorgaben zu den vereinbarten

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Personalausstattungen machen. Auf Landesebene sollte es nach § 75 Abs. 3 SGB XI Rahmenverträge zwischen den Verbänden von Pflegekassen und Leistungserbringern geben, in denen Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder landesweite Personalrichtwerte verbindlich für alle Einrichtungen vereinbart werden. Solche Vereinbarungen existieren für NRW bisher jedoch nicht.

Wir haben die im SGB XI genannten Vereinbarungspartner aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nunmehr umgehend nachzukommen und die gesetzlich vorgeschriebenen landesweiten Regelungen zu vereinbaren. Hierzu finden aktuell Verhandlungen statt. Das Thema war auch Gegenstand der Beratungen einer Arbeitsgruppe des Landespflegeausschusses. Wir streben an, dass auch der neue Landesausschuss Alter und Pflege nach § 3 Absatz 3 des neuen Alten- und Pflegegesetzes, der sich noch konstituieren muss, sich mit Fragen einer angemessenen Personalausstattung insgesamt auseinandersetzt.

Wir werden notfalls den Abschluss entsprechender Vereinbarungen auch im Rahmen unserer Rechtsaufsicht über die Pflegekassen durchsetzen. Dabei können wir aber nur den Vereinbarungsabschluss erwirken; auf den Inhalt der Vereinbarung können wir nur bei eindeutigen Rechtsverstößen Einfluss nehmen.

Das Land selbst hat eine Regelungskompetenz hinsichtlich der Personalrichtwerte nur über das WTG. Dieses Gesetz verzichtet aber bewusst auf eigene Personalschlüssel und verlangt von den Einrichtungen, dass sie das mit den Pflegekassen vereinbarte Personal tatsächlich einsetzen. Die Alternative eigener ordnungsrechtlicher Personalschlüssel birgt aus unserer Sicht die Gefahr einer Standardabsenkung. Denn Grundlage des Ordnungsrechts kann rechtlich nur die Gefahrenabwehr sein. Das heißt, ein ordnungsrechtlicher Personalschlüssel wäre so zu bemessen, dass („gerade so“) Gefahren für Leib und Leben der Pflegebedürftigen abgewendet werden. Ein solcher festgelegter Minimalstandard birgt unter dem überall herrschenden Kostendruck die Gefahr, dass man sich auch bei den o.g. Verhandlungen auf den Minimalstandard beschränkt (Motto: „Was sollen wir mehr bezahlen, als unbedingt nötig?“). Das will das Land vermeiden und sieht daher

im Ordnungsrecht bewusst eine Bezugnahme auf die SGB XI-Vereinbarungen vor.

Seite 3 von 3

2. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes von Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass mindestens eine Pflegefachkraft (nicht Pflegekraft) für jeweils 50 Bewohnerinnen und Bewohner im Nachtdienst erforderlich ist (Urteil des OVG NRW vom 03.07.2009 – 12 A 2630/07). Die Anforderungen sind in Abhängigkeit von Pflege- und Betreuungsbedarf und baulichen Gegebenheiten ggf. auch höher, ohne dass es weitere konkrete Vorgaben gibt.

3. Hier liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Nachtdienste in den nordrhein-westfälischen Pflegeeinrichtungen generell nicht ausreichend besetzt seien. Die Pflegeeinrichtungen werden von den Kreisen und kreisfreien Städten regelmäßig und auch anlassbezogen überprüft, wobei gerade der ausreichenden Personalausstattung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Allgemeine Defizite in der Nachtdienstbesetzung waren weder Gegenstand von Berichten noch sind sie in den Dienstbesprechungen, die hier mit den Bezirksregierungen, Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden, thematisiert worden.

Ich hoffe, dass die Arbeitsgruppe des Landesausschusses Alter und Pflege in absehbarer Zeit zu einem Ergebnis kommen wird, kann Ihnen jedoch leider keinen bestimmten Zeitpunkt nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Dirk Kassen